Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten.

No. 16.

(No. 679.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 21sten August 1821., betreffend die Vergütung für Verabreichung eines Naturalquartiers an die nach andern Garnison-Orten versetzt werdenden Offiziere.

Auf den Bericht des Staatsministerii vom 10ten d. M. will Ich, um die Bestimmungen des §. 18. des Servis-Regulativs vom 17ten März 1810. mit denen des §. 10. des Steuergesetzes vom 30sten Mai v. J. gegen einander auszugleichen, die letztern dahin deklariren: daß zwar bei Garnisonveränderungen ganzer Truppentheile den dazu gehörigen Offizieren in den neuen Garnison-Orten bis zum nächsten Miethstermin, und bei Versetzungen einzelner Offiziere diesen auf vierzehn Tage, Naturalquartier angewiesen, in beiden Fällen aber, die Vergütung dafür an die Quartiergeber oder Garnisonkommunen nach den nämlichen Sätzen aus dem Militairfonds geleistet werden soll, welche den Offizieren der betreffenden Garnison-Orte zur Selbstbeschaffung ihrer Quartiere gewährt werden.

Berlin, den 21sten August 1821.

Friedrich Wilhelm.

An das Staatsministerium.

(No. 680.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 2ten September 1821., betreffend die Regulirung des Peräquations- und Central-Steuer-Kassen-Schuldenwesens im Herzogthum Sachsen.

Einverstanden mit dem, was die Ministerien des Innern und des Schatzes in ihrem gemeinschaftlichen Bericht vom 21sten November v. J. Mir vorgetragen haben, finde Ich es angemessen, nunmehr auch im Herzogthum Sachsen die definitive Regulirung und Berichtigung des aus der frühern Sächsischen Verwaltungszeit herrührenden Peräquations- und Central-Steuerkassen-Schuldenwesens bewirken, und dabei, in Erwägung, daß die ehemalige Peräquations-Anstalt sich lediglich auf Königlich-Sächsische Regulative gründete, und aus gleichen Rücksichten für des Landes Beste, die in dieser Angelegenheit im Königreiche Sachsen bereits zur Ausführung gebrachten Grundsätze im Allgemeinen gleichfalls in Anwendung bringen zu lassen.

(Ausgegeben zu Berlin den 22sten November 1821.)

Ich bestimme darnach Folgendes:

1) Da eine Ausgleichung der Kriegesleistungen in der Art, wie solche durch das Regulativ vom 14ten Dezember 1807. und die späteren Verordnungen festgesetzt worden, nicht mehr statt finden kann, indem auch im Herzogthum Sachsen so bedeutende Summen dazu gefordert werden würden, daß deren Aufbringung durch außerordentliche Anlagen nicht ohne die höchste Anstrengung und Belastung der Unterthanen erfolgen könnte; so werden alle Ansprüche aus dem Zeitraum bis zum 5ten Juni 1815., wegen geleisteter Truppenverpflegung, Einquartierung, Naturallieferungen, Fuhren und Botengänge, als niedergeschlagen und nicht weiter zur Vergütung geeignet, erklärt. Dagegen sollen aber

2) alle diejenigen Ansprüche, welche in dem vorgedachten Zeitraum,

a) in Folge geschlossener Kontrakte der Kreisdeputationen, der Etappen- und anderer diesen gleich zu achtenden Behörden, oder

b) durch förmliche, ebenfalls von den genannten Behörden, an Individuen gerichtete Requisitionen, in sofern damit ein ausdrückliches und gleichzeitiges Zahlungsversprechen verbunden war,

entstanden sind; desgleichen

c) die Forderungen wegen statt gefundenen baaren Aufwandes für die Lazareth-Anstalten, so wie auch die Entschädigungs-Forderungen wegen der zu Lazarethen eingerichteten Gebäude und Lokale, und endlich

d) die Forderungen wegen rückständigen, den Individuen noch zu vergütenden Regie-Aufwandes,

zur Liquidation angenommen, und nach erfolgter Prüfung und Feststellung derselben baar in Preußischen Münzsorten, wo nicht ein Anderes ausdrücklich stipulirt worden, oder auch, wo dieses geschehen kann, durch Abrechnung vergütet werden. Es dient zur Beruhigung, daß die hierzu bereits angewiesenen Fonds, wozu auch die rückständigen Peräquationsbeiträge ꝛc. gehören, ausreichen werden, ohne zu extraordinairen Auflagen schreiten zu müssen.

3) Damit aber die Regulirung der vorbemerkten, als vergütigungsfähig anerkannten Forderungen nicht in die Länge gezogen werde, die Feststellung und Berichtigung derselben vielmehr in Ordnung erfolgen und rein abgeschlossen werden kann, so sollen die Anspruchsberechtigten aufgefordert werden, ihre Forderungen binnen einer

dreimonatlichen Präklusiv-Frist

bei dem mit Abwickelung dieser Angelegenheit speziell beauftragten Regierungs-Chef-Präsidenten von Schönberg zu Merseburg portofrei anzumelden, die diesfälligen Liquidationen mit einzureichen, und denselben die erforderlichen Beweismittel beizufügen. Alle nach Ablauf dieses Termins nicht angemeldete Forderungen werden ohne weitere Rücksicht und auch dann, wenn sie früher bereits bei irgend einer Behörde angemeldet gewesen wären, für präkludirt erachtet, und von aller Bezahlung ausgeschlossen.

4) Ge-

4) Gegen die Festsetzungen des Liquidations-Kommissarii findet der Rekurs an die Ministerien des Innern und des Schatzes, übrigens aber ein prozessualisches Verfahren nur bei solchen Forderungen statt, welche auf förmlich abgeschlossenen Kontrakten beruhen.
5) Denjenigen Kreisen und Provinzen des Herzogthums Sachsen, welche früher dem Verbande zur Peräquations-Anstalt nicht beigetreten waren, namentlich der Oberlausitz Preußischen Antheils, der Niederlausitz, und Henneberg-Schleusingen, wird zwar überlassen, die noch rückständige Ausgleichung des Kriegs-Aufwandes abgesondert unter sich selbst zu bewirken, jedoch mit der Verpflichtung, sich gleichfalls nach den vorstehenden Grundsätzen zu richten, und namentlich nur diejenigen Leistungen als vergütigungsfähig anzuerkennen, welche als solche hier bezeichnet worden sind.

Den Ministerien des Innern und des Schatzes überlasse Ich, hiernach überhaupt das Weitere zu veranlassen, insonderheit auch das Erforderliche zur öffentlichen Kenntniß bringen zu lassen.

Berlin, den 2ten September 1821.

Friedrich Wilhelm.

An
die Ministerien des Innern und des Schatzes.

(No. 681.) Allerhöchste Deklaration vom 6ten Oktober 1821., betreffend die subsidiarische Verhaftung derjenigen Personen, deren Gesinde oder Angehörige wegen Zoll- und Steuerdefraudationen bestraft werden sollen.

Zur Lösung der nach Ihrem Bericht vom 15ten Mai d. J. entstandenen Zweifel über den Sinn und die Anwendung des §. 139. der Zoll- und Verbrauchsteuer-Ordnung vom 26sten Mai 1818. und §. 83. der Ordnung zum Gesetz, wegen Versteuerung des inländischen Branntweins rc. vom 8ten Februar 1819., in Betreff der darin ausgesprochenen Verhaftung mehrerer Gewerbtreibenden und anderer Personen für die, wegen Defraudationen ihres Gesindes und ihrer Angehörigen, verwirkten Strafen, bestimme Ich, daß, wenn die verbotwidrige Handlung oder Unterlassung in den Gesetzen mit einer Geldstrafe verpönt ist, der subsidiarisch Verhaftete selbige zu zahlen verpflichtet ist, wenn sie wegen Unvermögens des eigentlichen Verbrechers an demselben nicht zur Vollziehung gebracht werden kann, und daß die körperliche Strafe an dem eigentlichen Verbrecher erst dann zu vollziehen ist, wenn der subsidiarisch Verhaftete zur Zahlung der Geldbuße ebenfalls nicht im Stande seyn sollte; dagegen in denjenigen Wiederholungsfällen, wo nach den §§. 113. und 114. der Zoll- und Verbrauchsteuer-Ordnung vom 26sten Mai 1818. anstatt der Geldbuße auf verhältnißmäßige Gefängniß-, Zuchthaus- oder Festungsstrafe zu erkennen ist, die subsidiarische Zahlungs-Verpflichtung einer dafür eintretenden verhältnißmäßigen Geldstrafe erst eintreten soll,

soll, sofern die körperliche Strafe an dem eigentlichen Verbrecher nicht zur Vollziehung gebracht werden kann. Berlin, den 6ten Oktober 1821.

Friedrich Wilhelm.

An
die Staatsminister von Kircheisen und von Klewiz.

(No. 682.) Allerhöchste Deklaration vom 14ten Oktober 1821., betreffend die Anwendung der rheinischen Strafgesetze auf Mitschuldige, welche an Vergehungen rheinischer Beamten Theil genommen.

Auf Ihren Bericht vom 6ten Oktober d. J. setze Ich zur Erläuterung Meiner Kabinetsorder vom 6ten März d. J. hierdurch fest: daß die Untersuchung gegen die den rheinischen Gerichtshöfen unterworfenen Mitschuldigen, welche bei den Vergehungen rheinischer Verwaltungsbeamten konkurriren, lediglich nach den Vorschriften der rheinischen Kriminalprozeßordnung geführt, und die dortigen Strafgesetze auf sie zur Anwendung gebracht werden sollen.

Potsdam, den 14ten Oktober 1821.

Friedrich Wilhelm.

An
den Staats- und Justizminister von Kircheisen.

(No. 683.) Bekanntmachung vom 29sten Oktober 1821., betreffend die Allerhöchst genehmigte Herabsetzung des Schleusengeldes bei kleinen Fahrzeugen.

Des Königs Majestät haben durch nachstehende, an die unterzeichneten Ministerien gerichtete Allerhöchste Order:

> Ich genehmige, Ihrem Antrage vom 6ten d. M. gemäß, daß das Schleusengeld von den in Ihrem Bericht bezeichneten kleinen Fahrzeugen auf die Hälfte des bisherigen Satzes von 1 Rthlr. herabgesetzt und künftig nur mit 12 gGr. erhoben werde. Potsdam, den 13ten August 1821.
>
> **Friedrich Wilhelm.**

zu genehmigen geruhet, daß an allen Schleusen, wo die Schleusen-Abgaben nach den Vorschriften und Sätzen des §. 4. des Gesetzes vom 11ten Juni 1816. entrichtet werden,

> von kleinen Fahrzeugen ohne Kajüte, oder von kleinen Seeboten, wenn sie zum Waarentransport gebraucht werden, nur die Hälfte des bisherigen Schleusengeldes, also Ein halber Thaler erhoben werden soll,

wonach sich die Königlichen Regierungen zu achten, und die Hebungsstellen anzuweisen haben. Berlin, den 29sten Oktober 1821.

Ministerium d. Handels.	General-Kontrolle.	Ministerium d. Finanzen
v. Bülow.	v. Lottum.	v. Klewiz.
